

Das gefährliche Gerücht von der hohen Ausländerkriminalität

Wolfgang Främke &
MartinLink

Fallbeispiel 1

„Ein Beispiel dafür, wie die Bedrohungsgefühle der Menschen mobilisiert und politisch genutzt werden, ist der Fall des (jetzt) 14-jährigen „Mehmet“ in München. Seit drei Jahren ist er mehrfach aufgefallen: Diebstähle, Einbrüche, Schlägereien, eine räuberische Erpressung - letzteres „Verbrechen“ läßt sich übrigens schnell erzählen: Gib mir deine Mütze, sonst hau ich dir eine rein!“ Dies erfüllt den Tatbestand räuberischer Erpressung. Kinder können aber im Sinne des Gesetzgebers keine Straftat begehen. Sie sind nicht strafmündig. Das wird man nach hiesigem Recht erst mit dem 14. Lebensjahr. Der Begriff „Kinderkriminalität“, der verstärkt in Talkshows, in der Presse, vor allem in der Zeitung mit den großen Buchstaben auftaucht, ist genau aus diesem Grunde eigentlich Unsinn. Kinder können juristisch - und aus guten entwicklungspsychologischen Gründen - nicht kriminell werden. Trotzdem berichtet die Boulevardpresse von Mehmet als „Deutschlands kriminellstem Kind“. Ein CSU-Politiker wird sogar mit der Äußerung zitiert „Ich traue ihm einen Mord zu“. Mehmet, die Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, wuchs in München auf - seine Eltern leben schon seit 30 Jahren (unbescholten) dort, doch er und seine Eltern - so die derzeit populäre Formel - mißbrauchten, obwohl sie hier zu Hause sind, „das Gastrecht“. Im Zusammenhang mit „Deutschlands kriminellstem Kind“, das ja -, wenigstens in dieser Hinsicht können „wir“ beruhigt sein - kein deutsches Kind ist sondern

Die eigentlichen Gewinner der Bundestagswahlen stehen schon fest: die Stammtische mit ihren Forderungen nach einfachen Lösungen für diffizile Probleme. „Wer unser Gastrecht mißbraucht, muß unser Land verlassen und wissen, daß er nicht wiederkommen darf. Gegen kriminelle Ausländer, die sich illegal oder kurzfristig in Deutschland befinden, werden wir konsequent vorgehen“ verspricht die CDU bisherigen Positionen treu bleibend - in ihrer Wahlplattform am 28.7.98. „In Deutschland illegal aufhältige oder reisende ausländische Straftäter belasten das Ansehen der hier oft bereits seit Jahrzehnten lebenden ausländischen Wohnbevölkerung... Die Ausweisungs- und Abschiebungsmöglichkeiten für ausländische Straftäter müssen konsequent genutzt werden“ echot das SPD-Positionspapier zur inneren Sicherheit.

Einer Emnid-Umfrage zufolge betrachten 75% der Westdeutschen und 53% der Ostdeutschen die sogenannte „Ausländerkriminalität“ als eines der dringlichsten Probleme im Hinblick auf die innere Sicherheit. Bezogen auf 100.000 Menschen sind Ausländer - zumal jugendliche - um mehr als viermal öfter einer Straftat verdächtig, als Menschen mit deutschem Paß. Und tatsächlich: wem fällt beim täglichen Blick in Zeitung und Fernseher nicht auf, daß es vor allem „ausländisch“ aussehende Männer sind, die das Messer zücken, deutsche Frauen vergewaltigen, deutsche Banken überfallen und Handtaschen klauen. Die Medien versichern dem geneigten Bürger, daß Türkenbanden Berlin-Kreuzberg terrorisieren, daß vietnamesische Zigarettenschmuggler sich am liebsten gegenseitig massakrieren und der Rauschgiftmarkt von schwarzafrikanischen Dealern beherrscht wird. Augen-

scheinlich ist auch, daß „Zigeuner“ grundsätzlich stehlen und Flüchtlinge gleich mehrfach Sozialhilfe abzocken.

„Ein Gerücht geht um in Deutschland - das statistische Gerücht von der hohen Ausländerkriminalität“. So beginnt indes ein Aufsatz des Siegener Universitätsprofessors Rainer Geißler. Was sich dahinter verbirgt, ist die um Sachlichkeit bemühte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der jährlich erscheinenden



Deutschland: Letzter Stop Abschiebehaft

„Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS). Die PKS gibt regelmäßig kurz vor ihrer offiziellen Veröffentlichung Anlaß für Politiker verschiedener Couleur, globale Verunglimpfungen bis hin zu rassistischen Hetztiraden über ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger mediengerecht zu verbreiten. Die zentrale Aussage dabei lautet: „Ausländer sind etwa zweieinhalbfach stärker mit Kriminalität belastet als Deutsche“¹. Nachfolgend soll versucht werden, unter Zugrundelegung aktueller kriminologischer Forschungsergebnisse², dieses falsche Bild geradezurücken.

Grundsätzlich eines vorweg: Die PKS listet nicht die tatsächliche Kriminalität auf, sondern sie registriert lediglich Handlungen und Personen, die von Polizeibeamten einer Straftat verdächtigt werden. Der polizeiliche Verdacht wird jedoch nur zu einem Drittel durch Gerich-

te bestätigt. Warum dies wichtig ist, machen die folgenden Untersuchungsergebnisse deutlich.

1. Zahlen

Nach der Tatverdachtsstatistik 1996 beträgt der Anteil der „Nichtdeutschen“ unter den Tatverdächtigen des Jahres 1996 28,3%. Von diesen gehören jedoch lediglich gut ein Viertel (26,5%) zu den ausländischen Arbeitnehmern, Gewerbetreibenden, Schülern und Studenten. Damit liegt der Anteil der Arbeitsmigranten und ihrer Familien also lediglich bei 7,5% und damit im Rahmen ihres Anteils an der Wohnbevölkerung (1996: 5,7 Mill. Arbeitsmigranten = ca. 7% der Wohnbevölkerung). Nicht zur „Wohnbevölkerung“ werden in ihrer

Fortsetzung Fallbeispiel 1

eines türkischen Blutes, betonen die wahlkämpfenden Politiker, daß „wir“ kein Einwanderungsland sind. Forscher Behördenvertreter beendeten für die Eltern samt Sprößling die Aufenthaltserlaubnis. Juristisch ist das unhaltbar, aber der Wahlkampf beziehungsweise „die Ängste der Menschen“ rechtfertigen die Mittel. Der Staat soll sanktionieren, die gesamte Familie des Landes verweisen.“

Iman Attia/Rolf Cantzen, NDR IV,
13.7.98

(Am 27.7.98 erfolgte die Bestätigung des ausländerbehördlichen Ausweisungsbeschlusses gegen Mehmet und seine Eltern durch das VG München, Az. M 17 S 98 2640. Der Bayr. VGH ließ allerdings am 11.8.98 die Beschwerde gegen die VG-Entscheidung wegen erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung zu und wird im September 98 endgültig urteilen. Das Land Bayern hat am 10.7.98 eine Bundesratsinitiative gestartet, die die Ausweisung der Eltern straffälliger ausländischer Kinder grundsätzlich möglich machen soll.)



Foto: Signum

Fallbeispiel 2

Warum das Grenzland Schleswig-Holstein nun doch einen eigenen Abschiebeknast plant

In Algerien bedrängte die GIA die Familie eines regierungstreuen, moslemischen, pensionierten Soldaten. Der älteste Sohn sollte seinen Dienst als Polizist quittieren. Als der aus Angst nicht mehr nach Hause kam, drohte die GIA statt seiner den jüngeren, der gerade eine Lehre als Handwerker abgeschlossen hatte, mitzunehmen und umzubringen. Als die Drohungen immer massiver wurden, beschloß die Familie, den jungen Mann in Sicherheit zu bringen und ihm zur Flucht zu verhelfen. Bei seiner Ankunft in Deutschland im November 1995 wurde er als erstes wegen des Besitzes eines gefälschten, italienischen Passes zu einer Geldstrafe von 2150 DM verurteilt, später kamen weitere Geldstrafen wegen Vergehens gegen Aufenthaltsbestimmungen hinzu, insgesamt 230 Tagessätze à 10 DM, die der junge Mann mangels Mitteln nach und nach in deutschen Gefängnissen absaß. In Haft lernte er zufällig von irgend jemand, der arabisch konnte (die einzige Sprache, die er beherrschte), daß er Asyl beantragen konnte. Schließlich war er dann auch noch ca. dreimal in Abschiebehaft. Algerien war zwar wegen des Terrors anerkanntermaßen gefährlich, zu einem Abschiebestopp hatten sich die Innenminister jedoch nicht bereit gefunden und das ersatzweise Angebot der Einzelfallprüfung schloß Straffällige ausdrücklich aus.

Am Ende kam der junge Algerier zu dem Schluß, daß er in Deutschland irgendwie in der Wüste gelandet war und dieses Land für ihn eine Gefahr darstellte. Also wollte er in Dänemark Zuflucht suchen. Dabei wurde er Anfang 1998 erwischt und wegen versuchten illegalen Grenzübertritts und Diebstahls in drei Fällen zu 10 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt. Sein Pflichtverteidiger, wohl der erste Anwalt, den er in seinem Leben aus der Nähe zu sehen bekommen hatte, soll etwas von

Gesamtzahl nicht erfaßte Menschen mit wie auch immer befristetem Aufenthalt gerechnet: z.B. Diplomaten, Botschaftsangehörige, Mitglieder nichtdeutscher Streitkräfte, Asylsuchende, Flüchtlinge, Besucher, Menschen auf der Durchreise, Illegalisierte u.a..

2. Der "Tatverdachteffekt"

Ausländer geraten häufiger als Deutsche unter falschen Tatverdacht. Wer jedoch seriös mit der Statistik umgeht, muß zunächst einmal darauf hinweisen, daß mindestens 25% aller Delikte, die Ausländer begehen, von Deutschen nicht begangen werden können - z.B. illegaler Grenzübertritt, falsche Angaben über das Herkunftsland, Verstöße gegen das Ausländer-, das Asylverfahrens- oder das Asylbewerberleistungsgesetz. Dieses Viertel wird allerdings aus den statistischen Angaben zur sogenannten „Ausländerkriminalität“ des Bundesinnenministeriums wissentlich mit herausgearbeitet.

Warum Ausländer tatsächlich häufiger unter Tatverdacht stehen, dafür sprechen weitere Gründe:

- a. In der Bevölkerung ist die Hemmschwelle, die Handlung eines Menschen als strafbar anzusehen und diese bei der Polizei anzuzeigen, in der Stadt - wo die meisten Nichtdeutschen leben - ausgeprägter als auf dem Land und gegenüber Ausländern niedriger als gegenüber Deutschen.
- b. Innerhalb der Polizei gibt es laut einer Studie der Polizeiführungsakademie aus dem Jahre 1996 die Ermittlungsarbeit erheblich beeinflussende Vorurteile gegenüber Ausländern.
- c. Zudem tauchen 25 - 30% Tatverdächtige in den Statistiken auf, die gar nicht zur Wohnbevölkerung gehören: z.B. Touristen und Angehörige ausländischer Streitkräfte und Botschaften, über deren Gesamtzahl es keinerlei auswertbare Statistik gibt. Dies wird beim Vergleich der Kriminalität zwischen in- und ausländischer Wohnbevölkerung nicht berücksichtigt.

d. Über Illegalisierte und Menschen ohne Aufenthaltstitel, die in Deutschland leben, gibt es keine verlässlichen Zahlen. Spekulationen sprechen von 500.000 bis 2 Millionen Menschen, die eigentlich gar nicht hier sein dürften. Studien haben ergeben, daß sich diese Gruppe schon allein aus Angst vor Entdeckung überdurchschnittlich angepaßt und regeltreu verhält, was bei der Berechnung der sogenannten "Ausländerkriminalität" allerdings nicht als statistischer Entlastungsfaktor berücksichtigt wird.

3. Soziale Einflußdaten

Der "sozialstrukturelle Druck" zu kriminellem Verhalten und die Gefahren der Kriminalisierung durch Instanzen der Strafverfolgung sind bei den ethnischen Minderheiten wegen der Besonderheiten ihres Sozialprofils erheblich höher als bei Deutschen. Verschiedene Studien kommen zu dem Ergebnis, das im Vergleich von Deutschen und Ausländern in ähnlicher Soziallage (Zusammensetzung nach Geschlecht, Alter, Wohnort, Ausbildung und Schichtzugehörigkeit) Ausländer deutlich seltener kriminell sind.

Ein nicht unwesentlicher Grund für die statistischen Verzerrungen durch den pauschalen In-/Ausländervergleich ist zum Beispiel, daß die hier lebenden Menschen ohne deutschen Paß durchschnittlich jünger als Deutsche sind und es sich eher um Männer, als um Frauen handelt. Vergleicht man die entsprechenden Bevölkerungsgruppen, Frauen mit Frauen, Junge mit Jungen usw., sieht die Statistik schon ganz anders aus. Zu beachten ist auch hier: genau wie bei deutschen Jugendlichen bleibt die Straffälligkeit auch bei nicht-deutschen Jugendlichen Episode auf dem Weg zum Erwachsenwerden.

Und wenn dann noch nachgeprüft wird, aus welcher sozialen Schicht die strafverdächtigen Jugendlichen stammen, über welche Schulbildung sie verfügen, ob sie einen Job oder eine Lehrstelle haben oder nicht, dann unterscheiden sie

sich kaum noch von der deutschen Vergleichsgruppe. Die Gruppe, die öfter straffällig wird, ist jung, männlich, stammt aus der Unterschicht, hat nur eine geringe Schulbildung und keinen oder einen schlecht bezahlten Job. Erwachsene ausländische Arbeitnehmer werden ebenso selten straffällig wie deutsche; diese Zahl ist sogar rückläufig. Die Schlußfolgerung einiger Kriminologen ist klar: Nicht der ausländische Paß macht anfällig für kriminelles Verhalten, sondern die sozialen Bedingungen, in denen Menschen leben. Insbesondere bei Flüchtlingen hat eine "große Koalition" in Bundestag und Bundesrat mit dem jüngst wieder verschärften Asylbewerberleistungsgesetz für zusätzliche massenweise Marginalisierung von Menschen gesorgt. Die möglicherweise daraus folgende Zunahme der "Ausländerkriminalität" muß demzufolge als politisch gewollt betrachtet werden.

4. Verurteilungsquote

Schließlich bleibt festzuhalten, daß tatverdächtige Ausländer nicht in demselben Maße verurteilt werden wie Deutsche. Bei der Gruppe der unter 12-Jährigen wurde in kriminologischen Untersuchungen nachgewiesen, daß die Verurteilungsquote bei Deutschen 65% betrug, bei Türken hingegen nur bei 25% lag. Das ist nicht darauf zurückzuführen, daß die deutschen Gerichte, die die Verurteilungen aussprechen, im Gegensatz zur Polizei besonders "ausländerfreundlich" sind. Untersuchungen belegen, daß bei vergleichbaren Delikten Ausländer eher härter bestraft werden als Deutsche. Die niedrige Verurteilungsquote von Ausländern ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die angezeigten Delikte zu geringfügig waren oder Beschuldigungen sich als unhaltbar erwiesen haben. Verfahrenseinstellungen und Freisprüche sind bei Ausländern besonders häufig. Aus den Verdächtigenzahlen wird dies jedoch nicht herausgerechnet.

Anmerkungen

1 Welt am Sonntag, 21. April 1996

2 vergl.: "Das gefährliche Gerücht. von der hohen Ausländerkriminalität", Prof. Dr. Rainer Geißler in "aus Politik und Zeitgeschichte", Beilage zur Wochenzeitung das Parlament, Nr. B 35, 25.8.95

"Der 'kriminelle Ausländer' ein rassistisches Vorurteil", Prof. Dr. Rainer Geißler, Stellungnahme für die Anhörung des Landtages von NRW am 29.1.98

"Die Kriminalität, die Jugend, die Ausländer und die Statistik", Iman Attia/Rolf Cantzen, NDR IV Forum IV, 13.7.98.

Fortsetzung Fallbeispiel 2

Mundraub gemurmelt und eine Änderung des Urteils in 6 Monate auf Bewährung beantragt haben.

In Haft erhielt der Mann dann als erstes einen 5seitigen Brief des für ihn zuständigen Regierungspräsidiums Freiburg. Darin war u.a. zu lesen (gekürzt):

"Durch Ihre Verstöße gegen Rechtsvorschriften haben Sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Bundesrepublik in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Es ist deshalb geboten, gegen Ausländer, die ihren Aufenthalt in Deutschland zum Zweck der Begehung von Straftaten mißbrauchen, konsequent mit dem nachhaltigen Mittel der Ausweisung einzuschreiten und die Wiedereinreise des betreffenden Ausländers zu verhindern. ... Die verhängten Geld- und Haftstrafen haben Sie nicht beeindruckt, sie haben vielmehr weiterhin beharrlich gegen die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen verstoßen. ... Selbst wenn man einen Verstoß gegen eine Aufenthaltsbestimmung als geringfügig wertet, ergibt sich jedoch, angesichts der erheblichen Anzahl gleichartiger Verstöße, eine andere Beurteilung. ... Ihre bisherigen rechtskräftigen Verurteilungen waren Ihnen offensichtlich keine Warnung, erneut Ihren Aufenthalt in Deutschland für mehrere Eigentumsdelikte zu mißbrauchen, die schon in ihrer Häufung, auf erhebliche kriminelle Neigungen, zumindest im Bereich dieser Delikte, schließen lassen. Solche Straftaten verursachen beträchtliche volkswirtschaftliche Schäden und können daher keineswegs der Bagatelkriminalität zugerechnet werden.

Insgesamt läßt Ihr bisheriges Verhalten darauf schließen, daß Ihre Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten äußerst niedrig ist und strafrechtliche Sanktionen allein Sie nicht davon abhalten können, weitere Straftaten zu begehen.

Neben diesen spezialpräventiven Erwägungen sprechen aber insbesondere generalpräventive Gesichtspunkte für die Ausweisung.

Ohne deutliches und konsequentes Einschreiten der Ausländerbehörde muß es Ausländern risikolos erscheinen, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet oder den freien Touristenverkehr zur Begehung von Strafdelikten zu benutzen. Um der Kriminalität weiterer Ausländer entgegenzuwirken, genügt, die einfache Aufenthaltsbeendigung bzw. die Verhängung von Strafen nicht.

Vielmehr muß durch eine konsequente Handhabung des Ausweisungsermessens deutlich gemacht werden, daß Straftäter in vergleichbaren Fällen generell mit der Ausweisung zu rechnen haben. Da die Ausweisung regelmäßig einen erheblichen Nachteil darstellt, kann grundsätzlich auch damit gerechnet werden, daß sich durch eine kontinuierliche Ausweisungspraxis eine abschreckende und verhaltenssteuernde Wirkung auch auf andere Ausländer erreichen läßt."

Kommentar:

Abschreckung ist teuer. Sie kostet Betroffene die besten Jahre ihres Lebens, wenn nicht ihr Leben und den Staat ein Vermögen (u.a. 130 - 190 DM pro Gefängnistag). Was würde es kosten, Menschen, die in Deutschland auftauchen, nicht von vornherein als zu entsorgenden Geschichtsmüll einzustufen, sondern ihnen eine neutrale Beratung und eine meinetwegen strenge, aber jedenfalls faire Behandlung zuteil werden zu lassen? Die vielen Flüchtlinge, die bei uns in Schleswig-Holstein an der Weiterflucht nach Dänemark scheitern, für die der Platz in den Gefängnissen hier nicht mehr reicht, sind nur die Folge einer verfehlten Flüchtlingspolitik mit weiteren teuren Konsequenzen, nämlich Plänen eigens einen Abschiebeknast in Rendsburg einzurichten, unter Opferung einer Jugendhaftanstalt und Aufgabe bisheriger strikter, politischer Positionen.

Christiane Krambeck